

A m t s b l a t t

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 21 Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2009
- 22 Öffentliche Bekanntmachung Enteignungsverfahren gemäß §§ 85 ff. Baugesetzbuch (BauGB)

Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III - Hastenrath-Nothberg

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 5
03.03.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post:
zum Preis von 22,00 Euro
jährlich, zahlbar im Voraus an
die Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während
der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

21

Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 7, 41 und 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 541) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04. Februar 2009 folgende Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite beschlossen:

**§ 1
Liquiditätssicherungskredite**

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

60.000.000,00 €

festgesetzt.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2009 ist gemäß 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 08.02.2009 angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser

Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss öffentlich beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 04. Februar 2009

Bertram
Bürgermeister

22

Bekanntmachung und Ladung

Die Stadt Eschweiler benötigt für eine Straßenbaumaßnahme folgende Grundstücksfläche bzw. -teilfläche:

Gemarkung Eschweiler, Flur 81, Flurstück 356, Gebäude- und Freifläche, Am Hastenrather Fließ 4, groß 689 m² -beantragte Inanspruchnahme ca. 69 m²- eingetragen im Grundbuch von Eschweiler, Blatt 5038. Das Grundstück steht im Eigentum von Herrn Walter Tesch-Warkentin, Am Hastenrather Fließ 4, 52249 Eschweiler.

Die Stadt Eschweiler hat die Enteignung der o. a. Grundstücksteilfläche nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beantragt. Der Antrag wird damit begründet, dass v g. Grundstücksteilfläche für den vorgesehenen Zweck in der 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungs-

plans E 29 –Schwarzer Weg- festgesetzt ist und der freihändige Erwerb nicht möglich war.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag wird hiermit anberaumt auf

**Mittwoch, den 22.04.2009, um 10.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Eschweiler,
Raum 2, Erdgeschoss,
Johannes-Rau-Platz 1 in 52249 Eschweiler.**

Eine ggfs. notwendige Ortsbesichtigung wird im Anschluss an den Verhandlungstermin mit den Beteiligten durchgeführt.

Zu den Verhandlungsterminen werden die Beteiligten hiermit geladen.

Der Enteignungsantrag und die ihm beigelegten Unterlagen können in meinem Dienstgebäude in Köln, Zeughausstraße 2-10, Zimmer H 117, während der Dienststunden eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Anmeldung empfiehlt sich, um die Anwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters sicherzustellen (Tel.: 0221/1473573).

Alle Beteiligten, namentlich die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem v. g. Grundeigentum oder eines das v. g. Grundeigentum belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem v. g. Grundeigentum oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des v. g. Grundeigentums berechtigt oder die Benutzung beschränkt, werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag anzumelden. Zugleich werden sie aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst schon vor der mündlichen Verhandlung bei meiner Behörde schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn Beteiligte die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen bzw. nicht zu der mündlichen Verhandlung über den Enteignungs-

antrag erscheinen und sich nicht durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Von der Bekanntmachung des Verfahrens in der Stadt Eschweiler an bedürfen gemäß § 109 i. V. m. § 51 BauGB die folgenden Veränderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse an dem Grundeigentum der schriftlichen Genehmigung der Enteignungsbehörde:

1. Teilung eines Grundstücks oder Verfügungen über ein Grundstück oder über Rechte an einem Grundstück oder Vereinbarungen, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks,
3. Errichtung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtiger, aber wertsteigernder baulicher Anlagen oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen,
4. Errichtung oder Änderung genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtiger baulicher Anlagen.

Köln, den 24.02.2009
21/15.4.2-910/08-35-ga

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

gez. Gauler

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath – Nothberg

Am Montag, dem 06. April 2009 findet um 20.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Quelle“ in Eschweiler-Hastenrath, Quellstraße 81, eine Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) statt.

Hierzu sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen. Gelegenheit zur Katasterberichtigung ist zwischen 19.30 Uhr und 20.00 Uhr gegeben.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des Stimmrechts
3. Protokollverlesung der letzten Jagdversammlung
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Wahl eines Kassenprüfer
9. Beschlussfassung über die Auszahlung der Jagdpacht
10. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) sind die Eigentümer der Grundstücke, die zum vorgenannten Jagdbezirk gehören, sofern auf diesen Flächen die Jagd ausgeübt werden kann.

Für eine rechtmäßige Beschlussfassung muss sowohl eine Stimmen- als auch eine Flächemehrheit gegeben sein. Jeder Jagdgenosse ist verpflichtet, den Nachweis der bejagdbaren Fläche zu führen. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Die Versammlung ist öffentlich.

Eschweiler, 25. Februar 2009

gez. J. Hillemacher gez. M Adamski
(Vorsitzender) (Geschäftsführer)